

21. Mai 2024

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Neuer Vertrag mit der Stiftung Schule St. Katharina

Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen die folgenden Anträge:

1. **Der neue Vertrag zwischen der Stiftung Schule St. Katharina und dem Stadtrat Wil in der unterzeichneten Fassung vom 27. März 2024 sei zu genehmigen.**
2. **Es sei festzustellen, dass der Vertrag gemäss Art. 7 lit. b der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wil vom 28. Februar 2016 (sRS 111.1) dem fakultativen Referendum untersteht.**

Zusammenfassung

Im Rahmen des Projekts "Schule 2020" hat das Stadtparlament den Stadtrat beauftragt, mit der Stiftung Schule St. Katharina Verhandlungen über einen Nachfolgevertrag aufzunehmen, die inskünftig auch die seedukative Beschulung von Realmädchen sowie von Sekundar- und Realknaben vorsieht.

Mit diesem Bericht und Antrag legt der Stadtrat dem Parlament der Stadt Wil gemäss Ziff. 10 Abs. 2 des Nachtrags II fristgerecht einen unterzeichneten Vertragsentwurf des Nachfolgevertrags vor, der sich am parlamentarischen Rückweisungsantrag vom 29. August 2019 orientiert und die seedukative (freiwillige) Beschulung von Mädchen und Knaben der Sekundar- und Realschule vorsieht. Hinter diesem unterzeichneten Vertragsentwurf stehen sowohl der Stiftungsrat wie auch der Stadtrat. Sie erachten diesen als zukunftsweisenden Beitrag zu einer vielfältigen Bildungslandschaft in der Stadt Wil.

1. Ausgangslage

Vertrag von 1996

Der noch immer gültige Vertrag zwischen der Stadt Wil und dem damaligen Kloster St. Katharina über die Führung einer Mädchensekundarschule durch das Kloster stammt aus dem Jahr 1996. Er ersetzte den vorherigen Schulvertrag aus dem Jahr 1982 und trat auf das Schuljahr 1997/98 hin in Kraft. Darin sind unter anderem die Führung der Schule, die Aufnahme der Sekundarschülerinnen, die Bezahlung des Schulgelds durch die Stadt Wil, die Rechnungsstellung und die Bedingungen einer allfälligen Kündigung geregelt.

Nachtrag I

Der Nachtrag I zum Schulvertrag wurde an der Parlamentssitzung vom 11. Februar 2016 durch das Stadtparlament gutgeheissen und trat per 1. August 2016 in Kraft, wobei Art. 2 dieses Nachtrags bereits ab 1. Februar 2016 angewendet wurde. Der Nachtrag I wurde nötig, da die Trägerschaft der Mädchensekundarschule St. Katharina vom Kloster auf die Stiftung Schule St. Katharina überging. Zudem regelte der Nachtrag den Zugang der Sekundarschülerinnen zur Mädchensekundarschule der vereinigten politischen Gemeinde Wil. Der Nachtrag wurde im Hinblick auf die Erarbeitung eines Gesamtkonzepts der Oberstufe der Stadt Wil erstellt. Dieser wurde auf Antrag des Parlaments mit einer automatischen Kündigung per Ende Juli 2023 versehen, falls bis Ende Juli 2018 kein neuer Vertrag abgeschlossen und durch die zuständigen Organe genehmigt wurde. Das Vertragswerk hätte daher Ende Juli 2023 automatisch geendet.

Aufgrund von diversen Verzögerungen und der Rückweisung des Projekts Schule 2020 durch das Parlament kam innert der gesetzten Frist kein neuer Vertrag zustande. Des Weiteren wurde gegen den Nachtrag I Beschwerde erhoben, die zurzeit immer noch vor dem Bundesgericht hängig ist.

Nachtrag II

Um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden, wurde der Nachtrag II zum Schulvertrag von der Stadt und der Stiftung erarbeitet und am 23. November 2022 zuhänden des Stadtparlaments verabschiedet. An der Parlamentsitzung vom 30. März 2023 stimmte eine Mehrheit des Stadtparlaments dem Rückweisungsantrag der Bildungskommission zu, wonach der Stadtrat den Nachtrag II dahingehend zu überarbeiten habe, dass der Vertrag wiederum eine Befristung vorsehen soll. Der vom Stadtrat überarbeitete Nachtrag II wurde an der Sitzung vom 8. Juni 2023 durch das Stadtparlament beschlossen und trat per 1. August 2023 vorläufig in Kraft (einer dagegen erhobenen und zurzeit noch beim Departement des Innern hängigen respektive sistierten Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen).

Mit diesem Nachtrag II wurde grundsätzlich der Nachtrag I verlängert und die Kündigung neu geregelt. Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2024 zwischen dem Stadtrat und der Stiftung kein unterzeichneter Entwurf des Nachfolgevertrags mit Bericht und Antrag dem Parlament vorläge, würde der Stadtrat den Schulvertrag unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist per Ende des Schuljahres 2029/30 kündigen.

Projekt Schule 2020 – Modelle

Im Rahmen des Projekts Schule 2020 wurden fünf verschiedene Modelle als mögliche Oberstufenstruktur für die Schulen der Stadt Wil vorgeschlagen. Die Modelle wurden wie folgt beschrieben:

- *Modell A – seedukative Beschulung Mädchenschule St. Katharina: zwei öffentliche Oberstufen und eine Mädchenschule St. Katharina mit einer Zielgrösse von rund 150 Schülerinnen, das heisst je 16 Realschulmädchen pro Jahr plus Sekundarschulmädchen, bis die ungefähre Zielgrösse der Schule erreicht ist.*
- *Modell B – seedukative Beschulung Mädchen und Knaben Schulen St. Katharina: zwei öffentliche Oberstufen und eine Mädchen- und Knabenschule St. Katharina. Öffentliche Schulen mit einem Verhältnis von maximal 60 Prozent Knaben und minimal 40 Prozent Mädchen. Die Schulen St. Katharina haben eine minimale Zielgrösse von rund 150 Schülerinnen und Schülern; optimale Grösse von 180 Jugendlichen inklusive zusätzlich 40 Realschülerinnen und je 20 Sek- und Realschülern.*
- *Modell C – seedukative Beschulung Mädchen und Knaben Schulen St. Katharina: zwei öffentliche Oberstufen und eine Mädchen- und Knabenschule St. Katharina mit je einer Sekundarklasse (20 Schüler/innen pro Klasse) und einer Realklasse (18 Schüler/innen pro Klasse).*
- *Modell D: drei öffentliche Oberstufen, ohne Schule St. Katharina*
- *Modell E: zwei öffentliche Oberstufen, ohne Schule St. Katharina*

Weiterverfolgt, detailliert ausgeführt und einander gegenübergestellt wurden im Bericht Schule 2020 die Modelle B und D, wobei das Modell D im Projekt Schule 2020 in Bezug auf das Strukturmodell wie auch auf die Auswirkungen der Modelle auf die Schulraumplanung deutlich favorisiert wurde.

Rückweisung

Die neue Oberstufenstruktur der Stadt Wil innerhalb des Projekts Schule 2020 wurde an der Sitzung des Stadtparlaments vom 29. August 2019 beraten. Dabei wurde der von der Bildungskommission beantragten Rückweisung mit folgendem Inhalt zugestimmt:

Der Stadtrat wird eingeladen, mit dem Stiftungsrat der Schule St. Katharina eine Einigung über die Beschulung von Oberstufenschüler/innen zu erzielen. Dazu wird das Modell B neu ausgearbeitet (analog Modell C), um innert sechs Monaten dem Parlament einen neuen Bericht und Antrag vorzulegen. Ziel soll es sein, die Vielfalt der Wiler Oberstufen zu bewahren.

Folgende Eckpunkte müssen berücksichtigt werden:

1. *Die Schule St. Katharina wird unter der Trägerschaft der Stiftung geführt.*
2. *In der Schule St. Katharina sollen pro Jahrgang mindestens 1 Sekundar- und 1 Realmädchenklasse sowie 1 Sekundar- und 1 Realknabenklasse beschult werden. Dies erfolgt in zwei Schulhäusern - seedukativ.*
3. *Für die Knaben wird, zumindest während der Pilotphase, an einem geeigneten Standort in der Nähe der Schule St. Katharina von der Stadt Wil Schulraum zur Verfügung gestellt.*
4. *Wahlpflichtfächer und Wahlfächer werden nach Möglichkeit koedukativ geführt.*
5. *Mit einer geeigneten Form für die Schulzuteilung soll grösstmögliche Planungssicherheit geschaffen werden.*
6. *Das Pilotprojekt dauert sechs Jahre.*

7. *Die Stiftung St. Katharina wird verpflichtet, sich ab dem vierten Jahr in angemessenem Rahmen am Risiko zu beteiligen. Das heisst, sie beteiligt sich ab diesem Zeitpunkt an den zu definierenden Mehrkosten; sollten solche entstehen.*
8. *Nach vier Jahren wird der aktuelle Stand des Pilotprojekts analysiert. Bei einer positiven Entwicklung soll dem Parlament in der Folge ein dauerhaftes Schulmodell mit der Schule St. Katharina vorgelegt werden. Bei Scheitern des Pilotprojekts verpflichten sich die Parteien zu Neuverhandlungen.*

Auf der Grundlage dieses Rückweisungsantrags haben die beiden Verhandlungsdelegationen der Stadt und der Stiftung sich auf die in Kapitel 2 ausgeführten Prämissen geeinigt. Basierend darauf haben sie die Vertragsverhandlungen aufgenommen und geführt.

Hängiges Verfahren beim Bundesgericht zum Nachtrag I

Gegen den vom Parlament am 11. Februar 2016 beschlossenen Nachtrag I wurde am 25. Februar 2016 Abstimmungsbeschwerde erhoben. Der Entscheid des Departements des Innern wurde von den Beschwerdeführern zuerst ans Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen und schliesslich ans Bundesgericht weitergezogen. Dieses hat den Entscheid mit Urteil vom 5. November 2021 zur Neuentscheidung im Sinne seiner Erwägungen ans Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Dessen neuerlicher Entscheid vom 11. April 2022 wurde von den Beschwerdeführern wiederum ans Bundesgericht weitergezogen.

Der zurzeit hängige Entscheid des Bundesgerichts zum Nachtrag I zum Schulvertrag kann erheblichen materiellen und formellen Einfluss auf den politischen Prozess haben, namentlich bei allfälliger Gutheissung der Beschwerde, wenn das Bundesgericht zum Schluss käme, dass für einen Schulvertrag die formelle, kommunale Rechtsgrundlage fehlt. In diesem Fall beabsichtigt der Stadtrat, den vorliegenden Bericht und Antrag zu sistieren. Der Stadtrat wird dann im Rahmen seiner Zuständigkeit die notwendigen Schritte einleiten, damit die Motion Büsser (vgl. auch Motion 142; Ergänzung der Gemeindeordnung zur Schaffung einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage für die Aufgabenübertragung an die private Trägerschaft der Mädchensekundarschule St. Katharina) umgesetzt werden kann. Sollte eine gesetzliche Verankerung auf kantonaler Ebene erforderlich sein, ist die Situation neu zu beurteilen.

2. Prämissen und Vertragsverhandlungen

Prämissen

Folgende Punkte bildeten die Grundlage für die Diskussion über einen neuen Schulvertrag mit der Stiftung St. Katharina. Beide Parteien stimmten diesen Prämissen für die Vertragsverhandlungen zu.

- Die Möglichkeit einer koedukativen Beschulung steht allen Schülerinnen und Schülern der Wiler Oberstufe offen.
- Die Stadt Wil bietet den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe die Möglichkeit einer seedukativen Beschulung durch die Schule St. Katharina an.
- Die Entscheidung für eine seedukative Beschulung ist ein Wunsch ohne entsprechenden Anspruch. Es besteht kein Zwang zur seedukativen Beschulung.
- In der Stadt Wil werden vier Oberstufeneinheiten geführt.
- Die Schule St. Katharina führt Sekundarmädchen- und -knabenklassen sowie Realmädchen- und -knabenklassen. Das Verhältnis zwischen Sekundar- und Realschülerinnen und -schülern in der Schule St. Katharina ist analog der öffentlichen Schule.

- Für die durch Schule St. Katharina zu beschulenden Wiler Oberstufenschülerinnen und -schüler besteht eine Obergrenze. Die Schülerinnen und Schüler der Sportschule werden in diese Berechnung nicht miteinbezogen.
- Der Schulgeldbeitrag der Stadt Wil an die Stiftung St. Katharina je Schülerin oder Schüler entspricht den Kosten je Schülerin oder Schüler an den öffentlichen Oberstufen der Stadt Wil. Es bestehen Übergangsfristen für die Schule St. Katharina.

Vertragsverhandlungen

Die beiden Parteien waren mit den folgenden Delegationen an den Vertragsverhandlungen vertreten:

seitens der Stadt:

- Stadtpräsident Hans Mäder
- Stadtrat Jigme Shitsetsang, Departementsvorsteher Bildung und Sport
- Janine Rutz, Stadtschreiberin
- Donat Ledergerber, Departementsleiter Bildung und Sport

seitens der Stiftung:

- Armin Eugster, Stiftungsratspräsident
- Hans Peter Amann, Stiftungsratsvizepräsident (bis Februar 2024)
- Rolf Allenspach, Stiftungsrat und Finanzverantwortlicher
- Corinne Alder, Schulleiterin (bis Dezember 2023 und ab März 2024)
- Jacqueline Zehnder, Stiftungsrätin (ab Januar 2024)

Die Vertragsverhandlungen starteten am 18. August 2022 und endeten mit der Vertragsunterzeichnung an der Sitzung vom 27. März 2024. In diesem Zeitraum trafen sich die Delegationen zu 19 Sitzungen. In der ersten Phase dieser Verhandlungen wurde vorwiegend der Nachtrag II zum Schulvertrag erarbeitet, ab Juni 2023 der neue Schulvertrag, der mit diesem Bericht und Antrag vorliegt.

Bei der Erarbeitung des neuen Schulvertrags wurden die Delegationen der Stadt und der Stiftung St. Katharina von der Firma Adjurix GmbH, St. Gallen, rechtlich beraten und unterstützt.

3. Der Vertrag im Detail

Grundhaltung

Als weitere Prämisse kamen die beiden Vertragsparteien im Grundsatz überein, dass eine zeitliche Staffelung der Einführung der Realmädchen und der Knabenschule zwingend ist, da die Stadt gemäss Rückweisungsantrag vom August 2019 den Schulraum für die Knabenschule zur Verfügung zu stellen hat. Dies wäre bis Vertragsbeginn 2026 nicht möglich. Zudem würde ein vollständiger und gleichzeitiger Umstieg für die Schule St. Katharina und die öffentlichen Oberstufen zu abrupt erfolgen. Eine zeitliche Staffelung des Umstiegs macht für beide Seiten Sinn.

Die Vertragsparteien waren stark bemüht, sich an die Vorgaben des Rückweisungsantrags vom 29. August 2019 zu halten. Nichtsdestotrotz wurden gewisse Abweichungen aufgrund der zeitlichen Staffelung der Aufnahme von Realmädchen und der Sekundar- und Realknaben nötig. Die folgenden drei Punkte aus dem Rückweisungsantrag wurden für den neuen Vertrag leicht modifiziert:

Anzahl Oberstufeneinheiten

Alle Modelle A bis D im Projekt Schule 2020 beziehen sich auf gesamthaft drei Oberstufeneinheiten in der Stadt Wil, das Modell E auf total zwei. Die Rückweisung des Parlaments zielt auf eine Lösung mit drei Oberstufeneinheiten (zwei öffentliche Oberstufeneinheiten und die Oberstufeneinheit St. Katharina). Die Prämissen, auf die sich beide Verhandlungsdelegationen geeinigt haben, gehen jedoch von vier Oberstufeneinheiten aus (drei öffentliche und die Oberstufeneinheit St. Katharina).

Da es sich bei der seedukativen Beschulung in der Schule St. Katharina um ein freiwilliges Angebot handelt und nicht genau absehbar ist, in welchem Umfang das Angebot genutzt werden wird, sollte aus heutiger Sicht nicht auf eine der bestehenden öffentlichen Oberstufeneinheiten verzichtet werden. Die Planungen in Bezug auf den Schulraum und auf den Betrieb (Klassenplanung, Lehrpersonen, etc.) der Oberstufen ist so nicht absehbar. Bei der Beschränkung auf zwei öffentliche Oberstufeneinheiten müssten diese räumlich erweitert werden, für den Fall, dass das seedukative Angebot nicht genügend nachgefragt würde. Die öffentlichen Schulen müssen alle Schülerinnen und Schüler aufnehmen, die das koedukative Angebot wünschen.

Zudem sind die Schülerinnen- und Schülerzahlen gemäss der Prognose steigend und zeigen auf, dass mittelfristig in der Stadt Wil vier Oberstufeneinheiten in geeigneten Grössen geführt werden können. Es ist deshalb nicht verantwortbar, für die Einführungsphase einen bestehenden Standort zu schliessen.

6. Das Pilotprojekt dauert sechs Jahre.

Der Vertragsbeginn ist für das Schuljahr 2026/27 vorgesehen und startet mit der einlaufenden Aufnahme der Realschülerinnen und einer gleichzeitigen Reduktion der Sekundarschülerinnen. Nach drei Jahren, mithin per Ende Schuljahr 2028/29 ist die Transformation der bisherigen Mädchensekundarschule zur Mädchenoberstufe abgeschlossen.

Im Anschluss daran, per Schuljahr 2029/30, also im vierten Jahr nach Vertragsbeginn startet ebenfalls einlaufend die Knabenoberstufe mit Sekundar- und Realschülern. Die Einführungsphase der Knabenoberstufe dauert ebenfalls drei Jahre und ist per Ende Schuljahr 2031/32 abgeschlossen. Somit wären erstmals im Schuljahr 2031/32 vollständige Jahrgänge der Mädchen wie auch der Knaben aufgenommen und die erste Phase abgeschlossen. Dementsprechend erfolgt die Evaluation in diesem Schuljahr, dem sechsten Jahr nach Vertragsbeginn, und es sind allfällige Anpassungen oder Änderungen möglich, sollte dies erforderlich sein. Die allfällige Aufnahme von Neuverhandlungen wird im Vertrag in Ziff. 3.4 separat geregelt.

Die nachstehende Tabelle zeigt den zeitlichen Ablauf.

1. Jahr	Schuljahr 2026/27	Vertragsbeginn	Einlaufende Aufnahme max. 50% aller städtischen Sechstklässlerinnen; (50% Sek, 50% Real)
3. Jahr	Schuljahr 2028/29	Mädchenoberstufe	Transformation durch die Aufnahme der Realmädchen abgeschlossen
4. Jahr	Schuljahr 2029/30	Start Knabenoberstufe	Einlaufende Aufnahme max. 30% aller städtischen Sechstklässler; (30% Sek, 30% Real)
6. Jahr	Schuljahr 2031/32	Mädchen- und Knabenoberstufe	Beschulung aller Jahrgänge der Mädchen wie auch der Knaben (Mädchen 50% Sek, 50% Real; Knaben 30% Sek, 30% Real)
6. Jahr	Schuljahr 2031/32	Evaluation	Allfällige Vertragsanpassungen im Anschluss
10. Jahr	Schuljahr 2035/36	Reduktion Mädchenoberstufe	Aufnahme max. 40% aller städtischen Sechstklässlerinnen; (40% Sek, 40% Real)

8. Nach vier Jahren wird der aktuelle Stand des Pilotprojekts analysiert. Bei einer positiven Entwicklung soll dem Parlament in der Folge ein dauerhaftes Schulmodell mit der Schule St. Katharina vorgelegt werden. Bei Scheitern des Pilotprojekts verpflichten sich die Parteien zu Neuverhandlungen.

Eine Analyse respektive Evaluation macht nach vier Jahren aufgrund der gestaffelten Einführung der Mädchen und Knaben wenig Sinn. Daher erfolgt die Evaluation erst im sechsten Jahr nach Vertragsbeginn, wenn jeweils drei vollständige Jahrgänge (Sek und Real) der Mädchen und Knaben durch die Schule St. Katharina beschult werden. Bei einer positiven Entwicklung (Evaluation) wird der vorliegende Schulvertrag allenfalls mit gewissen Anpassungen weitergeführt. Bei einem negativen Ergebnis wird der Stadtrat den Vertrag zusammen mit der Stiftung neu beurteilen müssen und gegebenenfalls über die Kündigung eines Teils oder des gesamten Vertrags unter Einbezug des Parlaments entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern

Ziff. 1.2 Privatschule

In diesem Abschnitt wird der Charakter der Privatschule St. Katharina genauer ausgeführt. Die Führung der Schule bedarf der Bewilligung des Bildungsrats. Auch wird hier der Grundsatz verankert, dass die Schule seedukativ geführt werden kann.

Ziff. 1.3 Konfessionelle Neutralität

Die Schule St. Katharina erfüllt ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag als christliche Schule katholischer Prägung. Sie steht Schülerinnen und Schülern jeglicher Religion und Konfession sowie konfessionslosen Jugendlichen offen. Das Ziel der konfessionellen Neutralität ist es, die Religionsfreiheit zu schützen und sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit gleich behandelt werden. In der Schule sollen die verschiedenen religiösen Überzeugungen koexistieren können.

Ziff. 2.1 Beginn

Um einen gelingenden Übergang von der reinen Mädchensekundarschule in eine Schule für Mädchen und Knaben wie auch für die Real- wie auch Sekundarstufe gewährleisten zu können, sind die Vertragsparteien übereingekommen, die Einführung der Knabenschule zeitlich zu staffeln.

Ziff. 2.2 Schulraum

Gemäss Ziff. 3 des Rückweisungsantrags (vgl. Kapitel 1 Ausgangslage) wird die Stadt Wil für die Einführung der Knabenschule auf das Schuljahr 2029/30 Schulraum zur Verfügung stellen. Die Verrechnung der Kosten für diesen Schulraum orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten der Schulraumnutzung der öffentlichen Schulen der Stadt Wil. Es kann dannzumal zwischen den Parteien vereinbart werden, ob die Miete mit oder ohne Nebenkosten (Wärme, Strom etc.) und der Kosten für das Facility-Management (inkl. der Löhne) erfolgt. Je nachdem wird für die Berechnung ein anderer Ansatz gewählt.

Ziff. 2.3 Betrieb

Ziel ist es, dass das Geschlechterverhältnis wie auch das Verhältnis zwischen Sekundar- und Realschülerinnen und -schülern in der Schule St. Katharina mit demjenigen der öffentlichen Schule vergleichbar ist. Dies gilt auch in Bezug auf die soziale Durchmischung und die Klassengrössen. Im Übrigen ist die Schule St. Katharina im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in der Gestaltung des Schulbetriebs eigenständig.

Ziff. 3.1 Aufnahmezahl und 3.2 Obergrenzen

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, dass die Zahl der in einer Privatschule beschulten Jugendlichen eine gewisse Prozentzahl nicht überschreiten soll. Der Bildungsauftrag wird grundsätzlich als eine öffentliche Aufgabe der staatlichen Institutionen angesehen. Die Obergrenzen sollen das Verhältnis der Schülerinnen- und Schülerzahlen zwischen der privat geführten Schule St. Katharina und den öffentlichen Oberstufen gewährleisten.

Als Obergrenzen wurde die Zielgrösse 40 Prozent der übertretenden Sekundarschülerinnen und 40 Prozent der Realschülerinnen, 30 Prozent der übertretenden Sekundarschüler sowie 30 Prozent der Realschüler separat festgelegt. Im Schnitt können so maximal rund ein Drittel der Wiler Oberstufenschülerinnen und -schüler die private Schule St. Katharina besuchen. Für die Übergangsfristen bestehen differierende Obergrenzen gemäss der Tabelle im Anhang des Vertrags.

Der Stadtrat geht davon aus, dass die Nachfrage bei den Realmädchen vorhanden sein wird, da die Schule St. Katharina bereits als Mädchenschule etabliert ist. Bei der neu aufzubauenden Knabenschule ist noch nicht absehbar, wie stark das Modell nachgefragt wird. Zudem sieht die Stiftung bei der Knabenschule die Möglichkeit von stufengemischten Klassen. Entsprechend haben sich beide Vertragsparteien auf eine maximale Obergrenze von 30 Prozent geeinigt. Damit kann die von der Stadt geforderte Obergrenze von maximal 35 Prozent der durch die Schule St. Katharina beschulten Schülerinnen und Schüler eingehalten werden. Dadurch kann ein besseres Verhältnis zwischen der Sekundar- und Realstufe wie auch zwischen Mädchen und Knaben an den öffentlichen Oberstufen erreicht werden.

Ziff. 3.4 Neuverhandlungen

Sollten die Prognosezahlen gemäss den Daten der Firma Eckhaus (siehe Beilage des Vertrags) deutlich, d. h. mehr als 10 Prozent abweichen, werden aufgrund der veränderten Bedingungen die Prozentzahlen neu verhandelt. Dies vor dem Hintergrund, dass die Schülerinnen- und Schülerzahlen der öffentlichen Oberstufen und der Schule St. Katharina in einem entsprechenden Verhältnis gehalten werden können. Falls die Nachfrage der Knabenschule

sehr hoch sein sollte, sollte eine Verhandlung über die Anhebung der Obergrenze auf diejenige der Mädchenschule möglich sein.

Ziff. 4.3 Überschreitung der Obergrenzen

Wie bereits im Vorgängervertrag geregelt, entscheidet bei einer Überschreitung der Obergrenzen das Los. Die Stadt informiert die Schule St. Katharina rechtzeitig über die möglichen Anmeldezahlen und die Möglichkeit einer Auslösung.

Ziff. 4.4 Losverfahren

Das Losverfahren erfolgt wie bisher unter notarieller Aufsicht, neu im Beisein je einer Vertretung beider Vertragsparteien. Es wird für jeden Schultyp separat gelost, also maximal viermal je für die Sekundarmädchen, die Realmädchen, die Sekundarknaben wie für die Realknaben. Wenn in einer Gruppe die Obergrenze nicht erreicht wird, kann sie nicht mit Jugendlichen aus anderen Schultypen bzw. dem anderen Geschlecht aufgefüllt werden.

Ziff. 5.1 Kostentragung und Ziff. 5.2 Berechnung der Kosten

In Ziffer 5.1 wird die Stadt als Trägerin der kostendeckenden Leistungsentschädigung festgelegt. Die Budgeterstellung und die Rechnungsstellung erfolgt gemäss dem Rechnungsmodell der St. Galler Gemeinden (RMSG).

Ziff. 5.3 Festlegung der Kosten

Um die Planungssicherheit der Stiftung zu festigen, wird bis Ende Schuljahr 2034/35 für private Schülerinnen und Schüler ein fixes Schulgeld von Fr. 21'500.-- erhoben. Dies entspricht dem Schulgeld, das die Stadt Wil der Schule St. Katharina pro Schülerin für das Schuljahr 2023/24 entrichtet. Dabei ist zu beachten, dass die privaten Schülerinnen und Schüler einen Kostenbeitrag ohne Auslösung von sprungfixen Kosten an die Beschulung leisten und somit diese Regelung vertretbar ist. Danach gilt wieder die alte Regelung, dass der Beitrag der Stadt an die Beschulung der Jugendlichen an der Schule St. Katharina nicht höher sein darf als dasjenige der privat zahlenden.

Die Höhe des Schulgeldes beruht auf der Budgetierung des neuen Rechnungsjahres nach den entsprechenden Vorgaben. Eine Differenz von mehr als 5 Prozent vom Schulgeld des Vorjahres ist zu begründen.

Ziff. 5.5 Risikobeteiligung

In Ziff. 7 des Rückweisungsantrags wird definiert, dass sich die Stiftung St. Katharina verpflichtet, ab dem vierten Jahr in angemessenem Rahmen am Risiko zu beteiligen. Diese Risikobeteiligung wird hier auf Basis der kantonalen Durchschnittskosten einer Oberstufenschülerin bzw. eines Oberstufenschülers genau definiert.

Ziff. 6.2 Kündigung

Der Vertrag kann separat für die Mädchenoberstufe oder die Knabenoberstufe gekündigt werden. Sollte der Vertrag teilweise gekündigt werden, behält sich die Stadt ausdrücklich vor, umgehend auch den anderen Teil des Vertrags zu kündigen.

Ziff. 6.3 Evaluation

Ein negatives Ergebnis einer gemeinsamen Standortbestimmung kann sich auf verschiedene Erwartungen oder Ziele beziehen, die in diesem Vertrag angesprochen werden. Im Vordergrund stehen bei der Evaluation die erreichten Schülerinnen- und Schülerzahlen und die damit verbundene Wirtschaftlichkeit der Schule St. Katharina. Es ist möglich, dass in Bezug auf die Ressourcen oder die Infrastruktur die gemeinsam gesetzten Erwartungen gemäss diesem Vertrag nicht erreicht werden. In diesem Fall müssen diese Aspekte neu verhandelt werden. Allenfalls kann dies auch zu einer Kündigung des Vertrags führen.

Ziff. 7.7 Genehmigungsverzug

Falls aufgrund der parlamentarischen Beratung oder nachgelagerten Beschwerden zeitliche Verzögerungen auftreten, kann der Vertrag nicht auf das Schuljahr 2026/27 hin in Kraft treten bzw. umgesetzt werden. Die Schule St. Katharina wie auch die Stadt Wil benötigen eine Vorlaufzeit von rund 1¼ Jahren, um die Vorbereitungen für die neuen Regelungen treffen zu können. Zudem kann der Vertragsbeginn jeweils nur auf Beginn eines Schuljahres erfolgen. Demzufolge hat der Zeitpunkt der rechtskräftigen Genehmigung einen signifikanten Einfluss auf den Vertragsbeginn. Dies soll anhand einiger Beispiele in der nachstehenden Tabelle verdeutlicht werden.

<i>Rechtskräftige Genehmigung</i>	<i>Vertragsbeginn</i>
bis 31. März 2025	1. August 2026 (Mädchen) / 1. August 2029 (Knaben)
bis 31. März 2026	1. August 2027 (Mädchen) / 1. August 2030 (Knaben)
bis 31. März 2027	1. August 2028 (Mädchen) / 1. August 2031 (Knaben)

4. Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2023 entschädigte die Stadt Wil die Stiftung St. Katharina für die Beschulung der durchschnittlich ca. 133 Sekundarmädchen mit Fr. 2'754'530.--. Für die erste Phase der Umsetzung (Aufnahme Realmädchen) bleibt die Zahl der Schülerinnen, die von der Schule St. Katharina beschult werden, in etwa gleich. Die aktuelle Zahl von 70 Prozent der Sekundarschülerinnen entspricht ziemlich genau der Zahl von 50 Prozent der Sekundarschülerinnen und 50 Prozent der Realschülerinnen. Das Verhältnis von Sekundar- und Realschülerinnen entspricht grundsätzlich zwei Drittel zu einem Drittel. Dementsprechend ist für diese Phase nicht mit signifikanten Mehrkosten zu rechnen. Tatsache ist aber, dass Realklassen in der Regel kleiner sind als Sekundarklassen, was gewisse Mehrkosten mit sich bringen wird.

Aus heutiger Sicht ist noch nicht absehbar, wie sich die Kosten bei der Einführung der Knabenoberstufe entwickeln werden. Diese sind unter anderem abhängig von der Nachfrage bzw. von der Zahl der zu beschulenden Knaben. Falls die Knabenoberstufe in den Einführungsjahren mit kleinen Beständen auskommen muss, wird sich das Schulgeld pro Schüler signifikant erhöhen. In diesem Fall würde sich die Stiftung gemäss Ziff. 5.5 des Vertrags während längstens sechs Jahren ab Beginn der Knabenoberstufe an den entstehenden Mehrkosten beteiligen. Anhand der Evaluation Schuljahr 2031/32 im dritten Jahr der Knabenoberstufe wird über Nachverhandlungen, die Fortführung oder die Auflösung des Vertrags befunden werden müssen.

5. Folgen einer Ablehnung

Mit diesem Bericht und Antrag legt der Stadtrat dem Parlament der Stadt Wil gemäss Ziff. 10 Abs. 2 des Nachtrags II fristgerecht einen unterzeichneten Vertragsentwurf des Nachfolgevertrags vor. Ein zustimmender Beschluss untersteht gemäss Art. 7 lit. b der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wil vom 28. Februar 2016 dem fakultativen Referendum.

Lehnt das Parlament den vorliegenden Vertragsentwurf ab, wird der Stadtrat den bisherigen Schulvertrag (Weiterführung der Mädchensekundarschule) für die Mädchensekundarschule kündigen. Für diese Kündigung wäre wiederum ein Bericht und Antrag an das Parlament erforderlich und der zustimmende Beschluss über die Kündigung würde dem fakultativen Referendum unterstehen. Bis zu einer rechtskräftigen Kündigung oder dem Abschluss eines neuen Schulvertrags wird der bisherige Schulvertrag weiterhin gelten.

6. Zuständigkeiten

Der Vertrag untersteht gemäss Art. 7 lit. b der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wil vom 28. Februar 2016 (sRS 111.1) dem fakultativen Referendum.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Janine Rutz
Stadtschreiberin

Beilage:

- Unterzeichneter Vertrag zwischen der Stiftung Schule St. Katharina und der Politischen Gemeinde Wil vom 27. März 2024 (inkl. Anhänge)